

Anlage zu den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Trading Hub Europe GmbH (THE) für Bilanzkreisverantwortliche

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) enthalten die Regeln der THE für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Trading Hub Europe einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisverantwortlichen wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und THE.
3. Die Regelungen dieser EGB für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.
4. Daneben regelt die Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen die Einzelheiten zur Regelung der Gasbeschaffungsumlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) sowie Teil 1 § 4 Begriffsbestimmungen der "Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen", jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. THE ist berechtigt, die in §§ 2a, 2b, 25 Ziffer 16 und 17, 25a Ziffer 4, 25b Ziffer 2, 31 Ziffer 1 Satz 2 und Anlage 3 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag genannten Entgelte und Pönalen vom Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben.

2. Maßgeblich für die Struktur bzw. die Höhe der Entgelte ist das von THE auf ihrer Internetseite veröffentlichte Preisblatt für Bilanzkreisverantwortliche in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Version.
3. Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte und Pönalen erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte werden sodann am Ende der Berechnung kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.
4. THE ist berechtigt, die aus Gründen eines (EU-) ausländischen Rechts bei THE anfallenden angemessenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Prüfung von Unterlagen des Bilanzkreisverantwortlichen und/oder Zulassung-en/Registrierungen der THE im ausländischen Staat an den betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen weiterzureichen.
5. Sind zur Abrechnung Daten von Ein- und Ausspeisenetzbetreibern erforderlich und liegen diese am Ende des zweiten Gaswirtschaftsmonats nach dem Abrechnungsmonat nicht, nicht vollständig oder in nicht auswertbarer Form vor, so ist THE berechtigt, nach Wahl der THE entweder
 - eine vorläufige Abrechnung des Bilanzkreises gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen und diese, nach Vorliegen der notwendigen Daten, soweit erforderlich, zu korrigieren, oder
 - die Abrechnung des Bilanzkreises aufzuschieben bis alle notwendigen Daten in auswertbarer Form vorliegen.
6. THE wendet den elektronischen Rechnungsversand gem. § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG an. Diesem Verfahren stimmt der Bilanzkreisverantwortliche gem. § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG zu.
7. Die in Rechnung gestellten Entgelte und Pönalen sind bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung mit fester Wertstellung ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto an THE zu zahlen.
8. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der THE gutgeschrieben worden sind.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach § 288 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 247 BGB.

Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von THE aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

9. Unter Abrechnung versteht man Rechnungen, die ein positives oder ein negatives Vorzeichen beim Rechnungsbetrag enthalten können.
10. Macht THE von ihrer Berechtigung gem. § 17 Ziffer 1 b) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag Gebrauch, wird sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Direktzahlung für verbundene Bilanzkreisverantwortliche diskriminierungsfrei auf Ihrer Homepage veröffentlichen.

§ 4 Kommunikation

1. In einem Kommunikationstest prüft THE, ob ihre Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, von THE zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an THE zu versenden.
2. THE wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt THE von Schäden aus fehlerhafter oder nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis frei, die THE nicht zu vertreten hat.
3. THE ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, falls Zweifel entstehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
4. THE lehnt die Nutzung von bestimmten Internetdomains (z.B. gmx, gmail, web, t-online, yahoo etc.) als Kommunikationsadressen aus sicherheitstechnischen Gründen ab.
5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche einen Dienstleister für die Kommunikationsabwicklung mit THE beauftragt und bevollmächtigt hat, werden alle Handlungen/Unterlassungen des Dienstleisters dem jeweiligen

Bilanzkreisverantwortlichen zugerechnet. Eine Änderung der Kommunikationsverbindung infolge eines Dienstleisterwechsels ist nur in Abstimmung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und der THE¹ innerhalb und mit Wirkung zu den Kundensprechzeiten² von THE möglich. Bis zur Änderung der Kommunikationsverbindung erfolgt die Kommunikation weiterhin zwischen der THE und dem bisherigen Dienstleister. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Schäden aus fehlerhafter, nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis oder Meldungen sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Dienstleisters des Bilanzkreisverantwortlichen, die THE nicht zu vertreten hat.

§ 5 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

Ergänzend zu § 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten zu übertragen.

§ 6 Änderungen dieser EGB und der Entgelte

Die Änderungen dieser EGB und der Entgelte richten sich nach § 30 und § 31 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag.

Anlage 1 Regelung der Gasbeschaffungsumlage

Präambel

Die Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (im Folgenden: „Gaspreisanpassungsverordnung“) räumt den Gasimporteuren, die unmittelbar von erheblichen Reduzierungen der Liefermengen betroffen sind, im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes einen durch saldierte Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleich ein.

¹ Kontaktadresse der THE für den Bilanzkreisverantwortlichen

² Kundensprechzeiten der THE: Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Der Ausgleichsanspruch der Gasimporteure richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes. Die hierdurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten werden im Wege einer Umlage an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergereicht.

§ 1 Gegenstand der Anlage

1. Gegenstand dieser Anlage ist die Regelung der Umlage, die der Marktgebietsverantwortliche gemäß den Vorschriften aus der Gaspreisanpassungsverordnung gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen in seinem Marktgebiet in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren erhebt. Sie ergeht aufgrund der Ermächtigung des Marktgebietsverantwortlichen aus § 2 Ziff. 3 lit. d) des Hauptteils der Kooperationsvereinbarung Gas XIII.1 und § 2b der Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung Gas XIII.1.
2. Diese Anlage ist als Anlage 1 Bestandteil der „Ergänzenden Geschäftsbedingungen“ des Marktgebietsverantwortlichen (im Folgenden: „EGB“).
3. Für die Anwendung dieser Anlage gelten die Regelungen der Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung Gas XIII und XIII.1 entsprechend (im Folgenden: „Bilanzkreisvertrag“). Dies gilt nicht für die in § 3 Ziffer 4 und § 8 dieser Anlage getroffenen Regelungen. Regelungen dieser Anlage gehen den Regelungen des Bilanzkreisvertrages und der sonstigen Anlagen zum Bilanzkreisvertrag vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bilanzkreisvertrages unberührt, sofern sie für den Gegenstand dieser Anlage maßgeblich sind.

§ 2 Ermittlung, Erhebung und Abtretbarkeit der Umlage; Kündigung

1. Für sämtliche ausgespeisten Energiemengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen wird vom Marktgebietsverantwortlichen eine Umlage in Cent/kWh gemäß § 3 Abs.1 der Gaspreisanpassungsverordnung erhoben (im Folgenden: „Gasbeschaffungsumlage“). Die Abrechnung der Gasbeschaffungsumlage erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung.

2. Die Gasbeschaffungsumlage wird für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 erhoben (im Folgenden: „Umlagezeitraum“). Sie wird unter Berücksichtigung der für den Umlagezeitraum prognostizierten Kosten und Erlöse und der prognostizierten Ausspeisemenge ermittelt.
3. Schuldner der Umlage ist der Bilanzkreisverantwortliche. Der vom Bilanzkreisverantwortlichen monatlich zu zahlende Betrag ergibt sich aus den seinem Bilanzkreis zuzuordnenden ausgespeisten Gasmengen für den betreffenden Monat multipliziert mit der Gasbeschaffungsumlage in Cent/kWh. Die Regelungen der §§ 17, 17a des Bilanzkreisvertrages gelten entsprechend für die Gasbeschaffungsumlage.
4. Die Gasbeschaffungsumlage wird in Rechnung gestellt, wenn die abrechnungsrelevanten Daten für den betreffenden Monat final feststehen. Die Abrechnung erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung fällig. Als Werktage gelten für die Durchführung dieser Anlage, abweichend von § 3 Ziffer 7 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen, alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesgesetzliche Feiertage sind.
5. Die Abrechnung der Gasbeschaffungsumlage erfolgt im Zuge der Bilanzkreisabrechnung auf einem gesonderten Beleg. Bei der Zahlung durch den Bilanzkreisverantwortlichen sind die gesonderten Bankverbindungen für die Gasbeschaffungsumlage zu beachten.
6. Einwände gegen Forderungen auf Zahlungen der Gasbeschaffungsumlage berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung des Bilanzkreisverantwortlichen mit Forderungen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen ist nicht zulässig.
7. Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Forderung zur Zahlung der Gasbeschaffungsumlage darf der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Gasmengen geführt werden, drei Wochen nach

Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden.

8. Im Übrigen richten sich die Zahlungsbedingungen nach dem Bilanzkreisvertrag und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
9. Ein Abtretungsverbot betreffend die Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen gegen die Bilanzkreisverantwortlichen auf Zahlung der Gasbeschaffungsumlage besteht nicht.

§ 3 Gasbeschaffungsumlagekonto; Anpassung der Gasbeschaffungsumlage

1. Für die Gasbeschaffungsumlage richtet der Marktgebietsverantwortliche ein separates Gasbeschaffungsumlagekonto ein, auf dem die Kosten und Erlöse, die sich aus der Durchführung der Gaspreisanpassungsverordnung ergeben, gemäß Ziffer 2 zugeordnet werden.
2. Auf das Gasbeschaffungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:

Kosten sind:

- a) die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure,
- b) die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 9 der Gaspreisanpassungsverordnung,
- c) die notwendigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen für die Umsetzung der Gasbeschaffungsumlage, insbesondere die Kosten für die Abrechnung,
- d) die notwendigen Informationstechnikkosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Applikationskosten und Lizenzen,
- e) die notwendigen Personalkosten des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Gaspreisanpassungsverordnung,
- f) die notwendigen Finanzierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Verwarentgelte auf Guthaben, Bereitstellungsprovision für

Kreditlinie, Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie und
Kontoführungsgebühren,

g) die notwendigen Rechts- und Beratungskosten des
Marktgebietsverantwortlichen,

h) die notwendigen Versicherungsprämien oder

i) die notwendigen Inkassokosten.

Erlöse sind:

a) Zahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Gasbeschaffungsumlage
nach § 6 Absatz 1 der Gaspreisanpassungsverordnung,

b) Rückzahlungen der Gasimporteure auf Abschlags- und Ausgleichszahlungen
nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 9 der Gaspreisanpassungsverordnung oder

c) sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind.

3. Der Marktgebietsverantwortliche prognostiziert den Stand des Gasbeschaffungsumlagekontos für den Umlagezeitraum. Er kann die Gasbeschaffungsumlage unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos und des verbleibenden Zeitraums der Saldierungsperiode anpassen. Der Marktgebietsverantwortliche wird jeweils zum 01.01.2023, 01.04.2023, 01.07.2023, 01.10.2023 und 01.01.2024 prüfen, ob eine solche Anpassung der Gaspreisbeschaffungsumlage erforderlich ist. Eine Anpassung tritt zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche sie bis zum 15. Kalendertag veröffentlicht hat.
4. Für die Anwendung dieser Anlage bleiben § 31 Ziffer 3 und 4 des Bilanzkreisvertrages unberücksichtigt.

§ 4 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen

Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf seiner Internetseite:

- a) die Höhe der Umlage nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 (Cent/kWh),
- b) die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Gasbeschaffungsumlage einschließlich der Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungen.
- c) das Gesamtaufkommen der Gasbeschaffungsumlage,
- d) die aggregierten Prognosewerte für den laufenden Abrechnungsmonat und
- e) den monatlichen Saldo des Umlagekontos (Kosten- und Erlöspositionen), sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen.

Hinsichtlich Satz 1 lit. b) und d) gilt § 27 Ziffer 1 lit. a) lit. aa) des Bilanzkreisvertrages entsprechend.

§ 5 Nachforderungsrecht des Marktgebietsverantwortlichen nach Ablauf des Umlagezeitraumes

1. Sofern der Saldo des Gasbeschaffungsumlagekontos negativ ist, ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, die Unterdeckung anteilig gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben (Nachforderung).
2. Werden nach dem Ablauf des Umlagezeitraumes Ansprüche gegen den Marktgebietsverantwortlichen geltend gemacht und droht daraus eine Unterdeckung des Gaspreisumlagekontos, ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, die voraussichtliche Unterdeckung anteilig gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben (Nachforderung).
3. Die Nachforderungen nach den Ziffern 1 und 2 werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils im Umlagezeitraum nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 dieser Anlage ausgespeisten Energiemengen in Rechnung gestellt. Berücksichtigt

werden die Bilanzkreisverantwortlichen, die zum Zeitpunkt der Nachforderung mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen Bilanzkreisvertrag führen.

§ 6 Finale Ausschüttung

1. Sofern die Schlussabrechnung nach dem Ende des Umlagezeitraumes einen Überschuss ergibt, schüttet der Marktgebietsverantwortliche diesen an die Bilanzkreisverantwortlichen aus. Die Ausschüttung des Überschusses erfolgt im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen. Berücksichtigt werden die Bilanzkreisverantwortlichen, die zum Zeitpunkt der Nachforderung mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen Bilanzkreisvertrag führen.
2. Der Marktgebietsverantwortliche kann den Überschuss oder einen Teil davon zum Bestreiten möglicher Nachforderungen bis zu deren vollständiger Erledigung zurückbehalten. Die Höhe des zurückbehaltenen Betrages bemisst sich nach den voraussichtlichen Kosten, die ein ordentlicher Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erwarten kann. Nach der Verjährung oder vollständigen Erledigung sämtlicher Forderungen im Zusammenhang mit dieser Anlage schüttet der Marktgebietsverantwortliche den auf dem Umlagekonto verbliebenen Betrag nach den Grundsätzen aus Ziffer 1 aus.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dieser Anlage verjähren zum 31.12.2025, sofern zu letztgenanntem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Haftung aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie auf die Fälle des § 5 Ziffer 2 und § 6 Ziffer 2 Satz 3.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Anlage im Übrigen davon unberührt.
2. Der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.